

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 40/2016

07.12.2016

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Vertrag über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln (PG 15):

- **Telefon-Hotline**
- **Beitrittserklärung: Bitte aktuelle Version nehmen!**

Telefon-Hotline:

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat mitgeteilt, dass für Anfragen von Apotheken zum neuen „Inko-Vertrag“ bzw. für die Anforderung entsprechender Vertragsunterlagen eine Telefon-Hotline eingerichtet wurde. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer

0711/2154-9086.

Über diese zentrale Nummer werden die Anrufe auf die jeweiligen bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland eingerichteten Fachbereiche verteilt und von dort entgegen genommen.

Beitrittserklärung:

Des Weiteren hat die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland mitgeteilt, dass diese derzeit sehr viele Beitrittserklärungen saarländischer Apotheken zu dem neuen „Inko-Vertrag“ erhält. Allerdings haben viele Kollegen die Beitritts- und Anerkenniserklärung des alten Vertrages verwendet. Wir dürfen daher diese Kollegen und noch neu beitretende Kollegen bitten, ausschließlich die Beitritts- und Anerkenniserklärung des neuen Vertrages (Anlage 7) zu verwenden. Haben Sie beim Beitritt zum neuen Inko-Vertrag die alte Beitrittserklärung verwendet treten Sie bitte nochmals unter Verwendung der neuen Beitrittserklärung bei!

Technisch ist es durchaus möglich, dass Ihr System noch den alten Inko-Vertrag bzw. alte Anlagen anzeigt. Um die Internetseite des Saarländischen Apothekerverein e.V. zu aktualisieren drücken Sie bitte die Taste „F5“. Um sicher zu gehen, dass auch die Anlagen aktualisiert werden gehen Sie bitte in die Anlage 7 des Inko-Vertrages und drücken auch dann nochmal die Taste „F5“.

Die Anlage 7 des neuen Inko-Vertrages ist überschrieben mit:

**„Anlage 7 - Beitritts- und Anerkenniserklärung
zum Vertrag zur Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen nach § 127 Abs. 2 SGB V vom
1. Dezember 2016** und dem „Rahmenvertrag über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Orthopädie-
und Medizintechnik sowie mit Rehabilitationsmitteln nach § 127 Abs. 2 SGB V“ (Rahmenvertrag) in
der jeweils aktuell geltenden Fassung.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer